|  |  |
| --- | --- |
|  | Gefährdungsmeldungen für ErwachseneLeitfaden für Institutionen |

**Welche Situation erfordert eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?**

Braucht eine Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Stadt Luzern Unterstützung, die weder ihr priva­tes Umfeld noch freiwillige private oder öffentliche Sozialdienste leisten können, kann sie selber, eine andere Person oder eine Institution sich mit einem schriftlichen Antrag um Prüfung einer Beistandschaft an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Eine Beistandschaft wird angeordnet, wenn ein gesetzlich umschriebener Schwächezustand und eine daraus resultierende Hilfsbedürftigkeit vorliegen. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, klären wir im Rahmen des Abklärungsverfah­rens.

**Zustelladresse**

Ihren schriftlichen Antrag senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Luzern

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Pilatusstrasse 22

6002 Luzern

Meldungen per E-Mail können wir nur in Notfällen entgegennehmen. Sie müssen nachfol­gend unterschriftlich bestätigt werden. Wir empfehlen Ihnen in dieser Situation eine vorgän­gige telefonische Kontaktnahme über unsere Hauptnummer Tel. 041 208 82 57.

**Was sollte eine Gefährdungsmeldung enthalten?**

Wenn Sie uns mit der Gefährdungsmeldung die bei Ihnen vorhandenen Informationen über­mitteln, können wir Ihr Wissen optimal nutzen und unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden. Sie helfen uns dadurch, Ihre Meldung möglichst effizient zu bearbeiten.

Wir sind Ihnen dankbar für folgende Angaben:

* Name, Adresse und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Telefonnummer der betroffe­nen Person
* Schilderung der Lebenssituation, soweit bekannt und für die Meldung relevant: Anga­ben zu Wohnen, Arbeit, Finanzierung, Gesundheit, Bezugspersonen
* Welche Defizite hat die betroffene Person, auf welche Unterstützung ist sie angewie­sen, wovor muss sie geschützt werden?
* Seit wann läuft die Betreuung durch die meldende Institution?
* Welche Massnahmen hat die meldende Institution bereits ergriffen?

Welche Angebote (intern und evtl. extern) wurden bereits beansprucht oder geklärt?

Wie haben diese Massnahmen gewirkt?

Weshalb reicht die Betreuung durch die meldende bzw. beigezogene Institution nicht aus?

Durch Angabe von Namen und Kontaktdaten der beteiligten Bezugspersonen (soweit bekannt bitte auch E-Mail-Adresse) erleichtern Sie uns die Abklärung erheblich.

* Welche Massnahmen könnten zu einer Verbesserung der Situation führen?
* Ist die betroffene Person über den Antrag zur Prüfung vormundschaftlicher Massnah­men informiert? Wie schätzen Sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit ein?
* Ist der Beizug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin nötig. Wenn ja, welche Spra­che?
* Daten der Absenderin/des Absenders: Name, Adresse, Funktion und Telefonnummer,

allenfalls E-Mail-Adresse für allfällige Nachfragen, Unterschrift

**Sind die betroffenen Personen informiert?**

Eine Meldung sollte in der Regel erst erfolgen, wenn die betroffene Person darüber infor­miert ist. Besteht eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung, kann eine vorgängige Informa­tion der betroffenen Person bzw. ihrer Bezugspersonen kontraproduktiv sein. In einer solchen Situation empfehlen wir, das Vorgehen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abzusprechen.

**Welche Informationen werden an die betroffenen Personen weiter gegeben?**

In der Regel wird die betroffen Person im Rahmen des Abklärungsverfahrens mündlich über den Eingang der Gefährdungsmeldung informiert. Aufgrund des Akteneinsichtsrechts kann sie aber verlangen, dass ihr der Antrag ausgehändigt wird. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass Ihr Bericht die Situation möglichst genau wiedergibt. Dabei empfiehlt es sich, auf die Tren­nung von Tatsachen, Vermutungen und Beurteilungen zu achten. Die Meldung soll sachlich sein, wertende oder moralisierende Aussagen sind zu vermeiden.

**Was passiert nach Eingang einer Gefährdungsmeldung?**

Eine Abklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern beginnt in der Regel mit einem Gespräch mit den betroffenen Personen (falls dies nicht aufgrund besonde­rer Gefährdung entfallen muss). Ergänzend werden alle nötigen Informationen zur Klärung der Situation beschafft. Dafür sind wir auf die Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen und Bezugspersonen angewiesen. Die Informationen werden schliesslich in einem Abklä­rungsbericht festgehalten, der Grundlage für den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet.

**Information der meldenden Institution über Stand und Abschluss des Verfahrens**

Eine Beistandschaft stellt einen weitreichenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Wenn immer möglich setzen wir auf Kooperation der Betroffenen. Diese ist nicht immer einfach zu erreichen. Vom Eingang der Gefährdungsmeldung bis zum Abschluss des Verfahrens kann es deshalb einige Zeit dauern.

Die meldende Institution erhält aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Informationen über laufende Abklärungen, wird jedoch als betreuende Institution über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Für allfällige weitere benötigte Angaben nehmen die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen ihrer Abklärung gerne Kontakt zur meldenden Person auf.

Wir danken Ihnen bestens für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken.

lic. iur. Angela Marfurt

Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde